

13.06.96**Antrag
des Landes Hessen**

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Punkt 55 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Artikel 77 Abs.2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß auch aus folgendem Grund einzuberufen:

Zu § 11 Abs. 8 - neu -

In § 11 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Bezieht sich ein Lizenzantrag auf Übertragungswege, die zur terrestrischen Rundfunkversorgung genutzt werden sollen, ist abweichend von Absatz 4 stets ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Bewerben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter um Lizenzen für die Verbreitung eigener Programme, genießen sie Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern. Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio, Rundfunkveranstaltern oder Anteilseignern von Rundfunkveranstaltern darf eine Lizenz nicht erteilt werden, mit der ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten oder Rundfunkveranstalter vorgesehen ist. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Das verfassungsrechtliche Postulat der dienenden Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk (BVerfGE 12, 205, 227) besteht auch unter der Geltung des neuen Telekommunikationsverfassungsrechts fort. Das der Bund auf der Grundlage des Artikels 87 f GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen der Telekommunikation künftig (nur noch) durch private Unternehmen gewährleistet, trifft den Bund die gesteigerte Gewährleistungspflicht, die dienende Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk durch Gesetz sicherzustellen.

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996

...

425 / 3 / 96

Mit Blick auf § 11 des Gesetzentwurfs schließt dies eine Versteigerung von Frequenzen für die Rundfunkversorgung aus. Die Gewährleistungspflicht des Bundes gebietet es vielmehr, Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern bei der Bewerbung um eine Lizenz für die Verbreitung des eigenen Programms einen Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern einzuräumen.

Zudem ist auszuschließen, daß Rundfunkunternehmen Lizenzen erhalten, die ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter bezwecken, da sie andernfalls über den Betrieb von Frequenzen Einfluß auf konkurrierende Veranstalter nehmen könnten. Eine Partagierung von Lizenzen wird durch § 11 Abs. 8 nicht ausgeschlossen.